



WASSERVERBAND OLEFTAL

Wasserverband Oleftal · Postfach 86 · 53938 Hellenthal/Eifel

53940 HELLENTHAL, OLEFTALSTRASSE 31

Telefon: 0 24 82 - 95 00 - 0 · Telefax: 0 24 82 - 95 00 95

Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag 8.30 - 16.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen: Konto-Nr.: Bankleitzahl

Kreissparkasse Euskirchen 3 600 442 (382 501 10)

BIC: WELADED1 EUS IBAN: DE55 382 501 100 003 600 442

VR-Bank Nordeifel eG 700 134 016 (370 697 20)

BIC: GENODED1 SLE IBAN: DE28 370 697 200 700 134 016

U-St. ID Nr.: DE 122 496 912 Steuer-Nr.: 211 / 5724 / 4557

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

25. Januar 2021

Windpark Hellenthal-Wiesenhardt

Sehr geehrter

herzlichen Dank für Ihre E-Mail vom 04. Januar 2021. In der Tat verzichtet der Wasserverband Oleftal derzeit auf alle nicht zwingend notwendigen persönlichen Gesprächstermine. Gleichwohl ist es für mich absolut verständlich, dass Sie Ihr Projekt, Windpark Hellenthal-Wiesenhardt, vorantreiben möchten. Daher schreibe ich Ihnen vorab meinen persönlichen Standpunkt zu Ihrem Vorhaben, werde dieses aber selbstverständlich in der nächsten Gremiensitzung des Verbandes thematisieren und Sie über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Grundsätzlich begrüßt der Wasserverband Oleftal die Nutzung regenerativer Energien, die helfen dem Klimawandel entgegen zu wirken. Allerdings dürfen daraus keine Beeinträchtigungen hinsichtlich einer sicheren Trinkwasserversorgung erwachsen. Den mir am 02. Dezember 2020 übersandten Fachbeitrag zum Projekt Wiesenhardt, habe ich vor diesem Hintergrund mit Interesse gelesen. Mit Blick auf eine sichere Trinkwasserversorgung der Region werde ich hiernach den Gremien des Wasserverband Oleftal in ihrer nächsten Sitzung empfehlen, den Bau von Windenergieanlagen im Einzugsgebiet der Oleftalsperre nicht generell abzulehnen, jedoch einen Abstand der geplanten Windenergieanlagen von mindestens 300 Metern zu Gewässern im Einzugsgebiet der Oleftalsperre einzufordern. Dies erachte ich für richtig, begründet und angemessen.

Zum Hintergrund:

Die Oleftalsperre ist für die Trinkwasserversorgung der Region von herausragender Bedeutung, denn für die mehr als 70.000 Menschen, die aus diesem Reservoir mit dem wichtigsten Lebensmittel, dem Trinkwasser, versorgt werden, gibt es keine Versorgungsalternative. Auch verfügt die Oleftalsperre nicht über Vorsperren. Insbesondere deshalb ist die Schutzbedürftigkeit der Talsperre und ihres Einzugsgebietes besonders hoch zu bewerten.

...

Die Wasserschutzzonen I und II sind baurechtlich harte Tabuzonen. Dieser Sachverhalt dürfte unstrittig sein, da auch der mir überlassene Fachbeitrag auf Seite 25 in Abbildung 5 „Anforderungen an Anlagen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten“ unter „0. Generelle Anforderungen“ gleichlautendes ausführt.

Weder die Gewässerrandstreifen gemäß Windenergieerlass noch jene gemäß Landeswassergesetz NRW sind geeignete Grundlagen für die Bemessung eines einzuhaltenden Schutzstreifens zwischen einer Windenergieanlage und den Zuflüssen zu einer Trinkwassertalsperre. Die Ausweisung eines Schutzstreifens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassertalsperre, wie sie auch die Oleftalsperre ist, hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Hierzu gehört insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 102 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren“, April 2002.

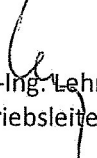
Die Schutzzone II umfasst demnach insbesondere die oberirdischen Zuflüsse, deren Quellbereiche sowie das beiderseits daran angrenzende Gelände. Dabei ist für das angrenzende Gelände erfahrungsgemäß eine Mindestbreite von 100 Metern zu jeder Seite der oberirdischen Zuflüsse und ihrer Quellbereiche in der Horizontalprojektion anzusetzen. Darüber hinaus sind gewässersensible Bereiche zwingend in die Schutzzone II einzuschließen. Hierzu zählen unter anderem vernässte Flächen und abschwemmungs- und erosionsgefährdete Hangflächen.

Der Zweck der Schutzzone II besteht darin, die Trinkwassertalsperre und die ihr zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen, die von menschlichen Einrichtungen und Tätigkeiten ausgehen. Sie ist eine unabdingbare Pufferzone.

Die geplanten Windenergieanlagen beinhalten in erheblichem Umfang in Nabenhöhe wassergefährdende Mineralöle. Insgesamt beläuft sich das Volumen der Mineralöle auf mehr als 5.000 Liter (siehe: Auflistung in Tabelle 5 auf Seite 24 des Fachbeitrages). Die Naben befinden sich, so kann Ihnen Ausführungen weiter entnommen werden, in einer Höhe von 166 Metern über Gelände. Es ist nun durch die Wahl des Aufstellungsortes der Windenergieanlagen dafür Sorge zu tragen, dass die Mineralöle in keinem Fall, auch nicht im Falle einer Havarie, unmittelbar in die Pufferzone (Schutzzone II) eingetragen werden. Somit ist der Abstand der Windenergieanlagen zur Schutzzone II entsprechend der Höhe der Naben über der Geländeoberkante zu bemessen.

Nach alledem ist es begründet und angemessen, einen Mindestabstand der Windenergieanlagen zu den zu schützenden Bereichen und damit insbesondere den Zuflüssen zur Trinkwassertalsperre von 300 Metern einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserverband Oleftal


(Dr.-Ing. Lehmkühler)
Betriebsleiter

Durchschlag an:

Gemeinde Hellenthal, Herrn Bürgermeister Westenburg
Wasserverband Eifel-Rur, Herrn Gronsfeld
Kreis Euskirchen, Untere Wasserbehörde, Herrn Hunsicker



Wasserwerk
Oleftal

WASSERVERBAND OLEFTAL



Wasserverband Oleftal Postfach 86 53938 Hellenthal

Oleftalstraße 31, 53940 Hellenthal

Tel.: 02482 95 00-0

Fax: 02482 95 00-95

www.wv-oleftal.de

Gemeinde Hellenthal

Rathausstraße 2
53940 Hellenthal

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Lk

Sachbearbeiter: Arno Lehmkühler

Durchwahl: 02482/9500 0

E-Mail: a.lehmkuehler@wv-oleftal.de

Datum: 12.07.2023

38. Änderung des FNP der Gemeinde Hellenthal – Teilflächennutzungsplan Windkraft

Hier: Stellungnahme des Wasserverband Oleftal

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren zur 38. Änderung des FNP der Gemeinde Hellenthal. Der Wasserverband Oleftal steht, wie die kommunale Wasserwirtschaft insgesamt, einem verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings darf durch einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und der damit verfolgten Lösung energiewirtschaftlicher Probleme, der Schutz der Ressourcen für die Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden.

Gerade mit Blick auf die vielfältigen Konflikte, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden sind, hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung erlassenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit einer Analyse der Flächenpotentiale zur Nutzung der Windenergie in NRW beauftragt. Im Zuge der Ausarbeitung wurde ein Katalog an Ausschlusskriterien definiert und mit dem MWIKE und unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten abgestimmt, die u.a. konkurrierenden Flächennutzungen Rechnung tragen. Hiernach sind die Wasserschutzzonen I und II Ausschlussflächen hinsichtlich der Nutzung von Windenergieanlagen. Gleichgelagertes findet sich auch in den allgemein anerkannten Regeln der Technik. So z.B. im DVGW Arbeitsblatt W 102, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 2 Schutzgebiete für Talsperren vom März 2021.

Eine sichere Trinkwasserversorgung ist unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge. Dies ist für die Mittelgebirgsregion der Nordeifel kein einfaches Unterfangen, denn es kann nicht auf ein geschütztes Grundwasserreservoir zurückgegriffen werden. Damit hängt die Entwicklung der Region am Tropf der Oleftalsperre, die es vor diesem Hintergrund besonders zu schützen gilt. Die Oleftalsperre hat somit für die regionale Trinkwasserversorgung von 70.000 Menschen eine zentrale, nicht ersetzbare Bedeutung. Dies hatte die Verbandsgremien bereits im April 2019 bewogen, für die Errichtung von Windenergieanlagen einvernehmlich eine Abstandsregelung zur Oleftalsperre und den ihr zufließenden Gewässern zu definieren.

...

Geschäftszeiten:

Mo – Do: 08:30 – 16:00 Uhr
Fr: 08:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE55 3825 0110 0003 6004 42
BIC: WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG

IBAN: DE28 3706 9720 0700 1340 16
BIC: GENODED1SLE

U-St. ID Nr.: DE 122 496 912

Steuer-Nr.: 211/5847/0697

Der Wasserverband Oleftal begrüßt, dass die Gemeinde Hellenthal den Ausbau der Windkraft durch die Ausweisung von Konzentrationszonen regulieren möchte und hierbei auf die Belange der Trinkwasserversorgung angemessen Rücksicht nimmt. Eine Prüfung der Lage der ausgewiesenen Konzentrationsflächen hat ergeben, dass diese nicht in der ausgewiesenen Schutzzone I oder II der zur Trinkwasserversorgung genutzten Oleftalsperre liegen und, durch die von der Gemeinde Hellenthal über die harten und weichen Kriterien definierten Abstandsregelungen, auch den einstimmig gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane des Wasserverband Oleftal Rechnung getragen ist.

Der Wasserverband Oleftal erhebt daher keine Bedenken gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserverband Oleftal


(Dr.-Ing. Lehmkuhler)
Betriebsleiter

Geschäftszeiten:

Mo – Do: 08:30 – 16:00 Uhr
Fr: 08:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE55 3825 0110 0003 6004 42
BIC: WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE28 3706 9720 0700 1340 16
BIC: GENODED1SLE

U-St. ID Nr.: DE 122 496 912
Steuer-Nr.: 211/5847/0697